

01084-26/2

23.03.2026

Beantwortung von Anfragen.

Fachbereich/e:	Sozialamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stadträtin Frauke Füsers
Verantwortlich:	Gonas, Michael

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	22.04.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.
Verfahren BuT-Mittel

**An die Mitglieder
des Ausschusses Kinder, Jugend
und Familie**

**Antworten zu den Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und Volt aus der Sitzung des
Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 25.02.2026
Drucksache Nr.: 01084-26/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1

Eine generelle Aussage zur Zahl der anspruchsberechtigten Personen für die Gewährung von Mitteln der Bildung- und Teilhabe (BuT) in Dortmund ist nicht möglich. Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (bzw. bis 18 Jahre bei Freizeitangeboten) deren Familien einkommensschwach sind und die nachfolgend aufgeführten Leistungen beziehen:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Auf wie viele Personen dies zutrifft, kann nicht ohne Weiteres ermittelt werden, da nicht zwangsläufig alle Personen, die dem Grunde nach anspruchsberechtigt wären, Leistungen in Anspruch nehmen.

Feststellbar ist hingegen, wie hoch die Zahl der Personen ist, die Leistungen zur Bildung und Teilhabe tatsächlich in Anspruch nehmen. Im Jahr 2025 sind gemäß Auswertung aus dem Fachverfahren KDN für 15.404 Personen BuT-Leistungen ausgezahlt worden. Eine gewisse Unschärfe bzgl. dieses Wertes ergibt sich dadurch, dass Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen nicht individuell über das Fachverfahren KDN, sondern per Sammelauftrag über die Buchhaltung ausgezahlt werden. In der Regel ist jedoch davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche, für die die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen werden, auch die anderen Leistungsarten in Anspruch nehmen.

Frage 2

Die nachfolgende Tabellenübersicht verdeutlicht, in wie vielen Fällen die unterschiedlichen Leistungsarten von Bildung und Teilhabe in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in Anspruch genommen worden sind. Ein Rückgriff auf die tatsächliche Zahl der Anträge ist nicht möglich, da dieses aus dem Fachverfahren nicht auswertbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Antragstellung und Vorliegen der notwendigen Unterlagen in der Regel eine Bewilligung erfolgt. Insofern ist die mutmaßliche Zahl der Anträge weitestgehend deckungsgleich mit der Zahl der Bewilligungen.

Leistungsart:	Jahr:	Anzahl:	Summenwerte:
Eintägige Ausflüge Kitas	2023	13	23
	2024	5	
	2025	5	
Eintägige Ausflüge Schulen	2023	264	928
	2024	340	
	2025	324	
Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe	2023	3.177	9.944
	2024	2.876	
	2025	3.891	
Lernförderung	2023	3.730	12.487
	2024	4.259	
	2025	4.498	
Mahlzeiten - Hort	2023	180	747
	2024	219	
	2025	348	
Mahlzeiten - Kindertagesstätte	2023	857	2.493
	2024	784	
	2025	852	
Mahlzeiten - Schule	2023	219	727
	2024	249	
	2025	259	
Mehrtägige Ausflüge Kindertagesstätte	2024	8	16
	2025	8	
Mehrtägige Klassenfahrten	2023	1.339	3.992
	2024	1.030	
	2025	1.623	
Schulbeihilfe	2023	5.563	17.860
	2024	5.184	
	2025	7.113	
Schülerbeförderung	2023	513	1.458
	2024	456	
	2025	489	
Teilhabe - Teilnahme Freizeiten	2023	107	282
	2024	69	
	2025	106	
Teilhabe -Unterricht künstlerischer Fächer	2023	217	483

	2024	131	
	2025	135	
Weitere tatsächliche Aufwendungen - Ausrüstungsgegenstände	2023	50	155
	2024	41	
	2025	64	

In den Bereichen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie der ein- und mehrtägigen Ausflüge bzw. Klassenfahrten erfolgt die Antragstellung und Bewilligung/ Abrechnung teilweise über sogenannte Sammelanträge, die seitens der Träger (Schulen, Kindertagesstätten) unmittelbar beim Sozialamt eingereicht werden. Eine Auswertung über das Fachverfahren KDN.LMG ist bezüglich dieser Antragsart nicht möglich; die händische Auswertung ist mit erheblichem Aufwand verbunden, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Auswertung lediglich für das Schuljahr 2024/2025 erfolgen konnte.

In Ergänzung zu den oben dargestellten Zahlen der Inanspruchnahme von Leistungen ergeben sich exemplarisch für das Schuljahr 2024/2025 folgende Häufigkeiten der Bewilligung der entsprechenden Leistungen:

- Ausflüge: 24.501
- Klassenfahrten: 7.702
- Mittagsverpflegung: 24.557

Frage 3

Das Verfahren zur Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist im Grunde einfach zu handhaben.

Bezüglich der Leistungsarten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der ein- und mehrtägigen Ausflüge und Klassenfahrten reichen die Eltern der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen jeweils den aktuellen Leistungsbescheid der gewährten Sozialleistung bei der Kindertagesstätte oder der Schule ein; die Kindertagesstätte oder die Schule stellt daraufhin für die Kinder und Jugendlichen, für die der Bescheid vorliegt, einen Sammelantrag auf die begehrte Leistung bei den BuT-Teams des Sozialamtes. Seitens des Sozialamtes wird die zugehörige Rechnung dahingehend überprüft, ob der Bescheid der im Sammelantrag aufgeführten Kinder und Jugendlichen den Rechnungszeitraum abdeckt. Die Rechnung wird beglichen.

Sofern kein aktueller Leistungsbescheid vorliegt oder vorgelegt werden kann, erfolgt vom oben dargestellten Verfahren abweichend eine nachgelagerte individuelle Antragstellung der Eltern bei den BuT-Teams des Sozialamtes.

Für alle anderen Leistungsarten zur Bildung und Teilhabe (vgl. Frage 2) erfolgt die Antragstellung individuell unter direkter Adressierung an die BuT-Teams.

Die Antragstellung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per persönlicher Vorsprache während der Sprechzeiten; Anträge können in diesem Setting in Papierform ausgehändigt und entgegengenommen werden
- als Online-Antrag über die städtische Internetpräsenz; darüber kann der Antrag zudem als .pdf-Dokument heruntergeladen und per Post zugesandt werden

Dem Antrag ist jeweils der aktuelle Leistungsbescheid der gewährten Sozialleistung hinzuzufügen. Die Bearbeitung von Anträgen verzögert sich, sofern Antragstellende nicht über einen aktuellen Leistungsbescheid verfügen oder diesen aufgrund der laufenden Bearbeitungszeit bei anderen Sozialleistungsträgern noch nicht erhalten haben.

Die Leistungsart „Schulbedarfspaket“ muss für Beziehende von Leistungen gem. SGB II nicht beantragt

werden, sondern wird seitens des Jobcenters Dortmund direkt mit den Leistungen in zwei Chargen pro Kalenderjahr ausgezahlt.

Frage 4

Mit dem Modul der Bildungskarte im Rahmen des Projekts Dortmund-Karte wird die Leistungsgewährung proaktiver und damit auch unbürokratischer werden. Ansprüche, die aus Leistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag resultieren sind allerdings antragsbezogen. Die Kommission zur Sozialstaatsreform empfiehlt, dass Kinderzuschlag und Wohngeld in einem einheitlichen und deutlich vereinfachten materiellen Sozialleistungsgesetz aufgehen sollen. Es ist damit zu rechnen, dass damit das bisherige Antragserfordernis entfällt und damit auch für die bisherigen Leistungsbeziehenden von Kinderzuschlag und Wohngeld eine proaktive Leistungsgewährung von Bildung und Teilhabe möglich wird.

Die Kommission empfiehlt auch die Inanspruchnahme der Leistung zu digitalisieren und eine App einzuführen, die über eine Nachweis- und Buchungsfunktion verfügt. Das Projekt Dortmund Karte ist dazu ein richtiger und wichtiger Schritt in Dortmund.

Frage 5

In ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nimmt die Dortmund-Karte die Funktion eines Sozialpasses der Stadt Dortmund wahr und dient als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme vergünstigter Angebote im Bereich Freizeit und Kultur.

Im Rahmen des Digitalisierungsprojektes „Digitale Dortmund-Karte“ ist die Implementierung des Moduls „Bildungskarte“ als fester Bestandteil der Dortmund-Karte vorgesehen. Zielsetzung ist die möglichst weitgehende proaktive Gewährung von BuT-Leistungen in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII sowie AsylbLG. Sofern die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen, sollen die Leistungen, mit Ausnahme individuell auszugestaltender Einzelleistungen (beispielsweise Lernförderung), ohne gesonderte Antragstellung bewilligt werden.

Für Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz sowie im Bereich des Kinderzuschlags bleibt aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben eine Antragstellung weiterhin zwingend erforderlich. Auf die Antwort zu Frage 4. wird verwiesen.

Voraussetzung für die proaktive Leistungsgewährung ist, dass dem zuständigen Sozialamt die anspruchsbegründenden Tatsachen sowie die für die Leistungsbearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten rechtmäßig bekannt sind und verarbeitet werden dürfen. Die fachliche und technische Detailabstimmung, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Datenübermittlungen und Schnittstellen, erfolgt nach Abschluss des Vergabeverfahrens (siehe Ratsbeschluss 39636-25) mit dem beauftragten Dienstleister sowie in Abstimmung mit den beteiligten Leistungsträgern (beispielsweise Jobcenter).

Im operativen Verfahren wird die Dortmund-Karte mit integriertem Modul „Bildungskarte“ den leistungsberechtigten Personen als Berechtigungsnachweis zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen erfolgt bei registrierten und durch die Stadt Dortmund zugelassenen Akzeptanzstellen. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen zwischen der Stadt Dortmund und den Akzeptanzstellen wird in einem nachgelagerten, verwaltungsinternen Verfahren abgewickelt.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Füsers
Stadträtin